



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Anstaltsleitung-

AL BW – Nr.: 01/2020
28.01.2020

Anstaltsverfügung Nr. 01/2020

Betr.: Stationsgebundene Binnendifferenzierung für Strafhaft

Stichworte: Binnendifferenzierung, Vollzugsgruppen, Sonderstationen, Zugangsabteilungen, Bauabschnitte

1. Das Konzept der stationsgebundenen Binnendifferenzierung mit drei differenzierten Behandlungsgruppen (Basis, Entwicklung, Bewährung) ist fortlaufend unter Einbeziehung aller Mitarbeitergruppen für die Hafthäuser sowohl des ersten als auch des zweiten Bauabschnittes weiterentwickelt worden.
2. Auf den Stationen [REDACTED] sind neben den Gefangenen mit Entwicklungsstatus auch die Gefangenen mit Basisstatus untergebracht. Ebenso werden die Gefangenen der drei Zugangsabteilungen [REDACTED] mit Basisstatus geführt.
Auf den Stationen [REDACTED] sind Gefangene mit Entwicklungsstatus untergebracht.
Die Aufschlusszeiten der Basis- und Entwicklungsgefangenen unterscheiden sich nicht.
Auf den Stationen [REDACTED] befinden sich Gefangene mit Bewährungsstatus.

Für die beiden Sonder-Stationen „Therapievorbereitende Station (TVS)“ auf [REDACTED] und „Entlassungsvorbereitende Station (EVS)“ auf [REDACTED] als auch für die auf den Stationen [REDACTED] und [REDACTED] unterbrachten U-Gefangenen gelten dem jeweiligen Behandlungsangebot angepasste, hier nicht erfasste gesonderte Regelungen.

3. Die Behandlungsgruppen unterscheiden sich hinsichtlich der nachfolgenden Gesichtspunkte

3.1 Sport/Freizeit/Aufschluss/Freistunde:

- Gefangene mit Bewährungsstatus werden mit einem erhöhten Sportangebot ausgestattet, welches dem Sportplan zu entnehmen ist.
- Gefangene mit Basisstatus, ebenso Zugangsgefangene, können neben dem Sport an keiner weiteren Freizeitgruppe teilnehmen.
- Gefangenen mit Basisstatus und Zugangsgefangenen ist die Nutzung des Kraftsportplatzes untersagt (Erläuterungen siehe Ziff. 8)
- Gefangene mit Bewährungsstatus können alternativ zur Freistudenteilnahme auch an der zeitgleich angebotenen Stationsfreizeit teilnehmen.

- Gefangene mit Entwicklungsstatus können an zwei Freizeitgruppen teilnehmen.
- Für Bewährungsgefängene gibt es keine zahlenmäßigen Einschränkungen.
- Fortbildungsangebote, z. B. DaF-Kurs, sind keine Freizeitangebote.
- Die Aufschlusszeiten im Zugang und auf den Basis- und Entwicklungsstationen enden von [REDACTED]. Die Aufschlusszeiten der Bewährungsstationen enden um [REDACTED]. An den Wochenenden endet der Aufschluss einheitlich um [REDACTED].

3.2 Besuch:

- Gefangene in den Basis- und Entwicklungsstationen können in jeder zweiten Kalenderwoche Regelbesuch für jeweils 1 Stunde Dauer erhalten.
- Gefangene der Bewährungsstationen können darüber hinaus in zwei Besuchswochen einen weiteren (zusätzlichen) Regelbesuch erhalten, sofern sie nicht am Langzeitbesuch teilnehmen.
- Gefangene mit Entwicklungs- oder Bewährungsstatus können, sofern sie geeignet sind, am Langzeitbesuch teilnehmen; mit Entwicklungsstatus einmal pro Monat, mit Bewährungsstatus bis zu zweimal im Monat. Auf die aktuellen Anstaltsverfügungen zur Gewährung von Besuchen bzw. Langzeitbesuchen wird im Übrigen verwiesen.

3.3 Zusatzeinkauf:

- Gefangene mit Basisstatus können jeweils bis zur Höhe des 8-fachen Satzes,
- Gefangene mit Entwicklungsstatus bis jeweils zur Höhe des 10-fachen Satzes
- und die Gefangenen der Bewährungsstationen bis jeweils zur Höhe des 12-fachen Satzes der Eckvergütung am Zusatzeinkauf teilnehmen.

3.4 Spielekonsolen:

- Die laut Liste der zugelassenen Gegenstände genehmigungsfähigen Spielekonsolen werden nur auf den Bewährungsstationen zugelassen.

4. Zuweisung der Zugangsabteilungen zu den Behandlungsgruppen:

Anhand von inhaltlichen und zeitlichen Kriterien erfolgt die Zuweisung in der Regel in eine Entwicklungs- oder Bewährungsstation oder in die Entlassungsvorbereitende Station.

In Basisstationen werden Gefangene eingewiesen, bei denen schon im Verlauf der Behandlungsuntersuchung deutlich wird, dass deren Verhalten und Mitarbeit stark verbessert werden müssen.

Nicht direkt zugewiesen werden Gefangene auf die Therapievorbereitende Station, bei der vor der Aufnahme dort eine erfolgreiche Bewerbung, bzw. eine Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung erfolgen muss. Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen werden zeitnah auf sämtliche Stationen beider Bauabschnitte verteilt.

- Selbst gestellt vs. Festnahme
- Schwere/Gefährlichkeit der Straftat: Gewaltstraftat, Vergehen gegen das BtMG, Eigentumsdelikte...etc.
- Kriminelle Vorbelastung

- Offene Verfahren/Widerrufe sollen so weit möglich inhaltlich und zeitlich bewertet werden
- Persönlichkeitseinschätzung (insbesondere Gewaltbereitschaft)
- Profilingergebnis bzw. formulierte Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung
- Suchtproblematik
- Regelkonformes Vollzugsverhalten
- Mitarbeitsbereitschaft

Bei der Bewertung der Straflänge bis zur voraussichtlichen Entlassung hält sich die Zugangsabteilung an die unter 5. formulierten Verlegungsbedingungen zwischen den Bauabschnitten, d. h. Gefangene die mehr als 18 Monate Strafzeit bis zur voraussichtlichen Entlassung haben, werden nur unter Einbindung des SDL in die Häuser 1 und 2 verlegt.

5. Verlegungen zwischen beiden Bauabschnitten bzw. zwischen unterschiedlichen Behandlungsgruppen

Die Verlegungen zwischen den Bauabschnitten regeln die zuständigen Vollzugsabteilungsleitungen, wie auch die Verlegungen zwischen unterschiedlichen Behandlungsgruppen der Häuser 4 und 5, oder Verlegungen zwischen den Häusern 1 und 2 grundsätzlich selbstständig. Eine Einbindung der Vollzugsleitungen ist nur in strittigen Fällen erforderlich. Die Einbindung des SDL erfolgt bei Verlegungen vom 2. Bauabschnitt in den 1. Bauabschnitt, wenn bis zur voraussichtlichen Entlassung noch mehr als 18 Monate zu verbüßen ist.

Die Verlegungsgründe sind schriftlich unter Verwendung des vorhandenen Vordrucks zu dokumentieren, eine persönliche Absprache untereinander ist erforderlich.

6. Höherstufung in die nächstfolgende Behandlungsgruppe

Die Aufenthaltsdauer der Gefangenen in den verschiedenen Behandlungsgruppen hängt von der Umsetzung der im Resozialisierungsplan festgelegten Vollzugsmaßnahmen durch die Gefangenen ab. Es gibt keine externen zeitlichen Faktoren, wie bspw. eine von der Resozialisierungsplanung unabhängige Mindestaufenthaltsdauer. Bereits in den Resozialisierungsplanungen werden den Gefangenen die für eine (aufsteigende) Verlegung notwendigen Vollzugsmaßnahmen genannt, die umzusetzen sind. Dieses sind insbesondere eine Arbeitsaufnahme über einen bestimmten Zeitraum, ggf. auch Abstinenznachweise, Schuldenregulierungsmaßnahmen, eine erforderliche Delinquenzbearbeitung, sowie die Teilnahme an besonderen Behandlungsmaßnahmen (Gewaltpräventionstraining, soziales Training, Therapieplanung oder Einverständnis Unterbringung TVS usw.)

Die Aufnahme auf der EVS erfolgt durch Entscheidung der Abteilungsleitung der EVS oder ggf. durch Beschluss in einer Resozialisierungsplanfortschreibung.

7. Rückstufung in eine andere Behandlungsgruppe

Bei schwerwiegenden oder mehrfachen Pflichtverstößen, ist die weitere Eignung für die aktuelle Behandlungsgruppe zu prüfen und ggf. zu widerrufen.

Dieses gilt ebenso bei Gefangenen, die wiederholt oder beharrlich die Mitarbeit an der ihnen vorgegebenen Resozialisierungsplanung verweigern.

Bei Nichteignung erfolgt die Verlegung in eine niedrigere Behandlungsgruppe.

8. Begründung zur Weiterentwicklung der Differenzierungsplanung

hier: Teilnahme am Kraftsport

Die Teilnahme am Kraftsport setzt aufgrund des Gefährlichkeitspotenzials der dort genutzten Geräte und der für massive Gewaltanwendungen geeigneten schweren Metallgegenstände eine besondere Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit voraus, die Gefangene der Basisgruppe nicht aufweisen. Dies gilt auch für Zugangsgefangene, deren Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit aufgrund der bisher kurzen Aufenthaltsdauer in der JVA Billwerder noch nicht hinreichend eingeschätzt werden kann.

Mit der Weiterentwicklung der Binnendifferenzierungsplanung kann zum einen die Anstaltssicherheit optimiert werden, da die weniger zuverlässigen Basisgefangenen keinen Zugang mehr zum Kraftsportraum und den dort befindlichen gefährlichen Geräten erhalten. Zum anderen werden hierdurch neue Anreize für Gefangene der Basisgruppe geschaffen, sich weiterzuentwickeln und an der Umsetzung ihrer Resozialisierungsplanung mitzuwirken, um hierdurch die Verlegung auf eine Entwicklungsstation mit mehr Freizeitangeboten – insbesondere mit der möglichen Nutzung des allseits beliebten Kraftsportraumes – anzustreben.

9. Diese Anstaltsverfügung gilt ab sofort und zunächst bis zum 31.1.2022. Sie ersetzt die Anstaltsverfügung Nr. 09/2015 vom 10.03.2015.

